

**A-270/3**

Zentrale Dienstvorschrift

## Das Luftfahrtamt der Bundeswehr als nationale militärische Luftfahrtbehörde

<b>Zweck der Regelung:</b>	Zentrale Vorgaben für das Luftfahrtamt der Bundeswehr und für andere Dienststellen der Bundeswehr zur Gewährleistung eines sicheren militärischen Flugbetriebes
<b>Herausgegeben durch:</b>	Bundesministerium der Verteidigung
<b>Beteiligte Interessenvertretungen:</b>	Gesamtvertrauenspersonenausschuss beim BMVg, Hauptpersonalrat beim BMVg
<b>Gebilligt durch:</b>	Generalinspekteur der Bundeswehr
<b>Herausgebende Stelle:</b>	BMVg Führung Streitkräfte I 5
<b>Geltungsbereich:</b>	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
<b>Einstufung:</b>	Offen
<b>Einsatzrelevanz:</b>	Ja
<b>Berichtspflichten:</b>	Ja
<b>Gültig ab:</b>	07.05.2018
<b>Frist zur Überprüfung:</b>	06.05.2023
<b>Version:</b>	3
<b>Ersetzt:</b>	A-270/3, Version 2.2
<b>Aktenzeichen:</b>	56-01-14
<b>Identifikationsnummer:</b>	A.2703.3I

## Inhaltsverzeichnis

1	Ziele	3
2	Allgemeines	3
3	Rechtsrahmen	4
4	Zweck und Anwendungsbereich	5
5	Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten	5
5.1	Allgemeines	5
5.2	Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge, Luftfahrtgerät sowie die Betriebsgenehmigung für technische Einrichtungen des Flugführungsdienstes der Bundeswehr	6
5.2.1	Grundsätzliches	6
5.2.2	Bundesministerium der Verteidigung	7
5.2.3	Luftfahrtamt der Bundeswehr	8
5.2.4	Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr	11
5.2.5	Der bzw. die betriebs- und versorgungsverantwortliche Inspekteur bzw. Inspekteurin oder der Präsident bzw. die Präsidentin des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr	12
5.3	Flugdienst/Flugbetrieb fliegender Verbände	13
5.4	Anerkennung, Genehmigung und Lizenzierung	14
5.5	Flugführungsdienst und Flugdienstberatung	16
5.6	Infrastruktur	17
5.7	Schutzaufgaben	18
5.8	Luftsicherheit	18
5.9	Flugsicherheit	19
5.10	Flugmedizin	20
5.11	Recht	20
6	Zusammenarbeit	20
6.1	Allgemeines	20
6.2	Verfahren	21
6.3	Koordinierende Führung durch das Referat Führung Streitkräfte I 5 im Bundesministerium der Verteidigung	21
6.4	Zusammenarbeit mit zivilen, militärischen und supranationalen Organisationen/Dienststellen	22
7	Anlagen	23
7.1	Einzelfallregelungen	24
7.2	Bezugsjournal	27
7.3	Änderungsjournal	29

## 1 Ziele

**101.** Eine Voraussetzung für die Verbesserung der militärischen Zusammenarbeit in der Europäischen Union (EU) und in der NATO<sup>1</sup> sind einheitliche Standards bei Zertifizierung und Zulassung militärischer Geräte. Dies gilt insbesondere für die militärische Luftfahrt. Diese Zentrale Dienstvorschrift definiert die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten des Bundesministeriums der Verteidigung (BMVg) und des nachgeordneten Bereiches zur Ermöglichung und Gewährleistung eines sicheren militärischen Flugbetriebes.

**102.** Das Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw) stellt auf der ersten dem BMVg nachgeordneten Ebene die Bündelung von fachlicher Kompetenz und Verantwortung für die in dieser Regelung beschriebenen Aufgaben dar.

## 2 Allgemeines

**201.** Das LufABw ist gemäß Staatssekretärsentscheidung<sup>2</sup> dem BMVg unmittelbar unterstellt und wird truppendienstlich durch den Generalinspekteur bzw. die Generalinspekteurin der Bundeswehr (GenInsp) geführt. Der bzw. die GenInsp wird bei der Ausübung seiner bzw. ihrer behördlichen Dienstaufsicht und truppendienstlichen Verantwortung gegenüber dem LufABw durch die Abteilungsleiterin bzw. den Abteilungsleiter Führung Streitkräfte (FüSK) im BMVg unterstützt<sup>3</sup>. Grundsätzlich wird das LufABw durch die fachlich zuständigen ministeriellen Organisationselemente ungeachtet der truppendienstlichen Unterstellungen gesteuert<sup>4</sup>.

**202.** Ergänzend zu Nr. 201 erfolgt die ministerielle Steuerung und fachliche Aufsicht des LufABw unter koordinierender Führung durch die Abteilung FüSK im BMVg<sup>5</sup>. Mit Schreiben BMVg Organisation, gebilligt durch den Staatssekretär am 28. März 2014<sup>6</sup>, wird diese Aufgabe dem Referat FüSK I 5 zugewiesen.

**203.** Diese Zentrale Dienstvorschrift ergänzt die Zentrale Dienstvorschrift A-500/1 „Zusammenarbeit des BMVg mit Dienststellen des nachgeordneten Bereiches“ und präzisiert die Zuständigkeiten in der fachlichen Zusammenarbeit. Die grundsätzlichen Vorgaben der A-500/1 bleiben unberührt und werden nur wenn notwendig durch diese Zentrale Dienstvorschrift ergänzt.

---

<sup>1</sup> North Atlantic Treaty Organization – Nordatlantikvertrag-Organisation.

<sup>2</sup> BMVg Organisation (Org) – AZ 10-01-00 vom 17. Oktober 2013 „Zuordnung [des Luftfahrtamtes der Bundeswehr] im BMVg“.

<sup>3</sup> Delegationserlass GenInsp vom 21. August 2017; Zusammenarbeitsbeziehungen zwischen dem Abteilungsleiter bzw. der Abteilungsleiterin FüSK und dem LufABw.

<sup>4</sup> Die ministeriellen Fachaufsichten des LufABw sind grundsätzlich in der Fachaufsichtslandkarte des BMVg dargestellt. Darüber hinausgehende Fachaufsichten für Einzelprojekte werden im Einzelfall i. R. der koordinierenden Führung durch BMVg FüSK I 5 ermittelt.

<sup>5</sup> Ergänzende Paraphe des Staatssekretärs in Bezug 1 (siehe Anlage 7.2) – eingefügt am 21. Oktober 2013.

<sup>6</sup> Vorlage BMVg Org – Az 10-01-00 vom 20. März 2014, gebilligt durch Staatssekretär am 28. März 2014 zur „Regelung für die ministerielle Steuerung (des LufABw)“.

**204.** Der Dresdner Erlass sieht die Konzentration des BMVg auf die ministeriellen Kernaufgaben vor. Die Abgrenzung von im BMVg wahrgenommenen Aufgaben und den im LufABw wahrzunehmenden Aufgaben erfordert Festlegungen in Bezug auf die hieraus resultierenden jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten.

### 3 Rechtsrahmen

**301.** Für den Flugbetrieb der Bundeswehr gelten grundsätzlich das deutsche Luftverkehrsgesetz (LuftVG) und die zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften (insbesondere Rechtsverordnungen).

**302.** § 30 Abs. 1 LuftVG gibt der Bundeswehr die Befugnis, von Vorschriften des LuftVG<sup>7</sup> und den zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften abzuweichen, soweit dies zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben unter Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung erforderlich ist. Von den Vorschriften über das Verhalten im Luftraum<sup>8</sup> darf nur abgewichen werden, soweit dies zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben zwingend notwendig ist.

**303.** Nach § 30 Abs. 2 S. 5 LuftVG treffen die Dienststellen der Bundeswehr ihre Entscheidungen in eigener Zuständigkeit und Verantwortung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Zusätzlicher Genehmigungen und Erlaubnisse der zivilen Luftfahrtbehörden bedarf es dabei nicht.

**304.** Die EU-Verordnungen für die Zivilluftfahrt gelten gemäß Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) 216/2008 (Grundverordnung) nicht unmittelbar für die militärische Luftfahrt. Die Mitgliedstaaten der EU sind jedoch verpflichtet, im militärischen Flugbetrieb – soweit durchführbar – den Zielen dieser EU-Grundverordnung gebührend Rechnung zu tragen.

**305.** Wird für einen bestimmten Personenkreis, militärische Einrichtungen oder Ausbildungsmittel die Anwendung der EU-Verordnung 1178/2011 entschieden, so sind deren Anforderungen vollständig zu erfüllen. Eine Abweichungsbefugnis der Bundeswehr besteht dann nicht („ziviler Regelungsraum innerhalb der Bundeswehr“).<sup>9</sup>

**306.** Für das Gebiet des Flugverkehrsmanagements sind die Festlegungen in der Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) und dem BMVg zur zivil-militärischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Flugverkehrsmanagements vom 01.07.2015 in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

**307.** Soweit dem LufABw durch diese Zentrale Dienstvorschrift die Verantwortung für die Herausgabe von Regelungen auf Grundlage des § 30 LuftVG übertragen wird, ist dieser Rechtsrahmen zu beachten.

---

<sup>7</sup> Dies betrifft die Vorschriften des Ersten Abschnitts des LuftVG, ausgenommen die §§ 12, 13, 15 – 19.

<sup>8</sup> Insbesondere Vorgaben der Luftverkehrsordnung.

<sup>9</sup> Näheres regelt Abschnitt 5.4 „Anerkennung, Genehmigung und Lizenzierung“.

## 4 Zweck und Anwendungsbereich

**401.** Diese Zentrale Dienstvorschrift regelt die Arbeitsbeziehungen zwischen dem BMVg, dem LufABw und anderen an der Durchführung des militärischen Flugbetriebs beteiligten Stellen.

**402.** Sie bildet die Grundlage für die Gewährleistung eines sicheren militärischen Flugbetriebs und die militärische Luftraumnutzung in Deutschland. Die Sicherstellung des militärischen Flugbetriebs beinhaltet dabei die Herstellung und den Erhalt der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit der Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät, die Regulierung der Anlagen des Flugführungsdienstes sowie die Schaffung und den Erhalt der Rahmenbedingungen und des unterstützenden Umfeldes für die Durchführung eines sicheren Flugbetriebs.

**403.** Diese Regelung gilt für den Flugbetrieb der Bundeswehr orts- und zeitunabhängig für den Grundbetrieb sowie für den Einsatz.

## 5 Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten

### 5.1 Allgemeines

**501.** Der Kernauftrag des LufABw ergibt sich aus den übergeordneten Zielvorgaben der Leitung des BMVg:

- Bündelung der fachlichen Verantwortung in den die Sicherheit des militärischen Flugbetriebs betreffenden Fragen in einer Organisation;
- Schaffung klarer Verantwortlichkeiten, Entscheidungswege und Kompetenzen;
- Wahrnehmung einer koordinierenden Funktion auf Ämterebene, um die deutsche militärische Teilhabe an luftfahrtrelevanten europäischen Harmonisierungsbestrebungen, unter anderem an der EU-Initiative Single European Sky (SES)<sup>10</sup>, zu gewährleisten;
- Überwachung und Aktualisierung der Vergleichbarkeit der DEMAR<sup>11</sup> mit den ihnen zugrunde liegenden EMAR<sup>12</sup> und den diesbezüglichen Anhängen der EU-Verordnungen;
- ebenengerechte Vertretung in nationalen und internationalen Gremien.

**502.** Das LufABw ist mit der fachlichen Aufsicht für die Durchführung eines sicheren Flugbetriebes in der Bundeswehr beauftragt. In diesem durch das BMVg abgeschichteten Aufgabenbereich obliegt dem LufABw die Entscheidung in allen mit dem Flugbetrieb zusammenhängenden rechtlichen Angelegenheiten. In diesem Zusammenhang ist das LufABw berechtigt, Regelungen zu erlassen und deren Vollzug zu überwachen. Siehe hierzu auch Nrn. 560 und 561.

---

<sup>10</sup> Initiative der EU-Kommission zur Vereinheitlichung der Verfahren im EU-Luftraum.

<sup>11</sup> German Military Airworthiness Requirements (deutsche militärische Lufttüchtigkeitsanforderungen; „DE“ für German nach der in der Europäischen Union genutzten DIN EN ISO 3166-1).

<sup>12</sup> European Military Airworthiness Requirements (europäische militärische Lufttüchtigkeitsanforderungen).

**503.** Das LufABw ist Aufsichtsbehörde über den Flugführungsdienst<sup>13</sup>. In diesem Aufgabenbereich obliegt dem LufABw die Regulierung für die funktionalen Systeme des Flugführungsdienstes sowie die Zertifizierung, die fachliche Aufsicht und die kontinuierliche Sicherheitsaufsicht über diesen. In diesem Zusammenhang ist das LufABw berechtigt, Regelungen zu erlassen und deren Vollzug zu überwachen.

**504.** Im Rahmen seiner Auftragserfüllung stellt das LufABw die oberste fachliche Kompetenz dar und ist grundsätzlich herausgebende Stelle für alle seinen Auftrag betreffenden relevanten Regelungen. Es koordiniert alle Maßnahmen im Rahmen der nationalen Implementierung der EMAR. Das LufABw stellt die Vertretung des BMVg und der Bundeswehr in den für den gegebenen Auftrag relevanten nationalen und internationalen Gremien sicher.

**505.** Die Bearbeitung von Anfragen aus dem politisch-parlamentarischen Bereich, die Aufgaben des LufABw betreffend, obliegen der koordinierenden Führung durch BMVg FüSK I 5.

**506.** Das LufABw kann einzelne Aufgaben oder Teilaufgaben an andere Dienststellen im Einvernehmen mit diesen übertragen. Die Verantwortungsübertragung ist zu dokumentieren. Die Gesamtverantwortung bleibt beim LufABw.

**507.** Das LufABw erstellt und unterhält ein internes Qualitätsmanagementsystem unter Berücksichtigung der einschlägigen Normen für Qualitätsmanagementsysteme.

## **5.2 Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge, Luftfahrtgerät sowie die Betriebsgenehmigung für technische Einrichtungen des Flugführungsdienstes der Bundeswehr**

### **5.2.1 Grundsätzliches**

**508.** Für das Prüf- und Zulassungswesen sind drei voneinander unabhängige Regelungsräume vorgesehen:

- diese Zentrale Dienstvorschrift in Verbindung mit den Zentralvorschriften A1-1525/0-8901 und A1-1525/0-8902 „Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät (Teile 1 und 2)“, mit denen das Regelverfahren definiert ist,

---

<sup>13</sup> Unter dem Begriff Flugführungsdienst werden alle Tätigkeiten subsumiert, die in Verbänden des neuen Dienstbereiches Flugführungsdienst innerhalb der Luftwaffe sowie in weiteren hier nicht explizit erwähnten Dienststellen der Bundeswehr, deren Handeln den militärischen Flugbetrieb im Sinne des Abschnitts 5.5 dieser Zentralen Dienstvorschrift betrifft, absolviert werden. Militärische Flugsicherung, Einsatzführungsdienst, einschließlich taktischer Kontrolldienst und Fliegerleitung sind die drei Tätigkeitsbereiche, die in dieser Zentralen Dienstvorschrift mit dem Begriff „Flugführungsdienst“ zusammengefasst werden. Ausländische Streitkräfte, die eine der betreffenden Dienstleistungen in Deutschland erbringen, unterliegen ebenfalls dieser Regulierung und Aufsicht.

- die DEMAR als nationale Umsetzung auf europäischer Ebene abgestimmter Zulassungsanforderungen (EMAR) sowie
- die dauerhafte Flugfreigabe gemäß der Zentralen Dienstvorschrift A-275/4 „Dauerhafte Flugfreigabe“.

Nachfolgend werden Abgrenzungen bezüglich Verantwortung und Aufgaben in den Regelungsräumen vorgenommen.

**509.** Grundsätzlich findet das Regelverfahren Anwendung. Die Anwendung anderer Regelungsräume sowie Schnittstellenregelung durch Regelungsraumwechsel sind durch das BMVg anzuweisen.

**510.** Eine Zulassungspflicht besteht für alle Luftfahrzeuge, über die die tatsächliche Verfügungsgewalt im Geschäftsbereich des BMVg liegt oder vorgesehen ist.

**511.** Für die Begutachtung und Freigabe von technischen Einrichtungen des Flugführungsdienstes lehnen sich die Begutachtungs- und Freigabeverfahren an die Regelungen der EU-Verordnungen zu Flugsicherungsdienstleistungen an.

**512.** Das LufABw unterstützt die Verfahren des Rüstungs- und Nutzungsprozesses nach Zentraler Dienstvorschrift A-1500/3 „Customer Product Management (nov.)“ und bringt im Bedarfsfall die erforderliche Expertise in die Integrierten Projektteams (IPT) ein.

## **5.2.2 Bundesministerium der Verteidigung**

**513.** Das BMVg ist im Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät verantwortlich für das

- a) Herausgeben von Regelungen zur Einführung aller anwendbaren Regelungsräume einschließlich des Festlegens von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten;
- b) Wahrnehmen ressortübergreifender Abstimmungen;
- c) Festlegen, welche Regelungsräume für einzelne Waffensysteme zur Anwendung kommen;
- d) Treffen von Entscheidungen zu Abweichungen von aus der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 sowie dem LuftVG abgeleiteten Grundprinzipien für das Prüf- und Zulassungswesen. Diese Prinzipien beinhalten Folgendes:
  - + Luftfahrzeuge sind muster- und verkehrszugelassen;
  - + Luftfahrzeuge sind in die Luftfahrzeugrolle der Bundeswehr eingetragen;
  - + Nachweise der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit für flugsicherheitskritische(s) Baugruppen und Luftfahrtgerät sind erbracht;
  - + gewerbliche Betriebe bzw. Organisationen, die Luftfahrzeuge oder Luftfahrtgerät entwickeln, herstellen oder instand halten, sind hierfür durch die Aufsichtsbehörde genehmigt;
  - + luftfahrzeugtechnisches Personal ist in Abhängigkeit von seiner Qualifikation und Erfahrung für die jeweiligen Arbeiten autorisiert;

- + Aufgaben von und die Beziehungen zwischen dem Entwicklungsbetrieb, dem Herstellungsbetrieb, dem Instandhaltungsbetrieb, der Zulassungsbehörde, dem Halter der militärischen Musterzulassung und dem Betreiber sind definiert und gegeneinander abgegrenzt.

e) Billigen von grundlegenden Regelungen des LufABw.

### 5.2.3 Luftfahrtamt der Bundeswehr

**514.** Der Amtschef bzw. die Amtschefin des LufABw kann eine befristete Erlaubnis zur Nutzung im Flugbetrieb (BENF) von Luftfahrzeugen erteilen, wenn:

- es sich hierbei um ein musterzugelassenes Luftfahrzeug handelt, für das ein Änderungsvorhaben initiiert worden ist, unabhängig von dem für die Änderungszulassung gewählten Regelungsraum;
  - die Zulassung der Änderung wegen unvollständiger Nachweise bislang nicht erfolgen konnte;
  - die Lufttüchtigkeit des geänderten Luftfahrzeugmusters gegeben und anhand von Unterlagen (auch von anderer Seite als dem zuständigen Entwicklungsbetrieb) nachweisbar ist oder die Modifikation bei noch vorhandenen Nachweislücken dennoch einen sicheren Flugbetrieb ermöglicht (hinreichende Erfüllung der Lufttüchtigkeitsanforderungen), ggf. unter der Vorgabe der Anwendung flugbetrieblicher Verfahren und/oder sonstiger Auflagen und
  - der initiierte Zulassungsprozess der Änderung am Muster fortgesetzt wird.
- a) Ziel der BENF ist es, in besonders eilbedürftigen Fällen eine beschleunigte Nutzungserlaubnis bei Änderungen zu ermöglichen und dabei die Sicherheit im militärischen Flugbetrieb weiterhin zu gewährleisten. Sie ersetzt keinesfalls den regulären Modifikationsprozess und unterliegt hinsichtlich ihrer Anwendbarkeit als auch ihrer Anwendung einem strengen Maßstab.
- b) Die BENF ist befristet zu erteilen. Ihre Gültigkeit erlischt mit Ablauf der Frist oder im Falle des vorherigen Widerrufs, der insbesondere bei der Nichteinhaltung von Auflagen erfolgen kann.
- c) Sofern ein sicherer Flugbetrieb nur bei Anwendung flugbetrieblicher Verfahren und/oder sonstiger Auflagen sichergestellt werden kann, sind diese in die BENF aufzunehmen.
- d) In der BENF sind Berichtsfristen festzulegen, in denen der Projektleiter bzw. die Projektleiterin der Amtschefin bzw. dem Amtschef des LufABw zum Stand der Fortführung des initiierten Änderungsvorhabens, insbesondere zur Nachweiserbringung und zur Umsetzung der Änderung am Wehrmaterial, berichtet.
- e) Die BENF sowie die ihr zugrunde liegenden Bewertungen hinsichtlich der Erfüllung der Lufttüchtigkeitsanforderungen oder der Gewährleistung des sicheren Flugbetriebs bei Berücksichtigung von flugbetrieblichen Verfahren/Auflagen sind in die Musterakte aufzunehmen.
- f) Das LufABw gestaltet das Verfahren BENF in einer durch das LufABw zu erlassenden Regelung weiter aus.
- g) Über die erteilten BENF führt das LufABw ein Register.



**515.** Der Amtschef bzw. die Amtschefin des LufABw ist verantwortlich für das

- a) Vorgeben des Musterprüfrahmenprogramms und das Genehmigen des Musterprüfprogramms;
- b) Durchführen der Musterprüfung und Erteilen der Musterzulassung für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät sowie die Betriebsgenehmigung für technische Einrichtungen des Flugführungsdienstes;
- c) Erteilen der Musterfreigabe und der dauerhaften Flugfreigabe für Luftfahrzeuge der Bundeswehr;
- d) Erteilen der Verkehrszulassung für Luftfahrzeuge der Bundeswehr (mit der Verkehrszulassung wird das Kennzeichen zugewiesen);
- e) Zuweisen der Halterschaft der einzelnen Luftfahrzeuge;
- f) Eintragen der Luftfahrzeuge der Bundeswehr in die Luftfahrzeugrollen;
- g) Kommandieren von Luftfahrzeugen zwischen den Organisationsbereichen (OrgBer) sowie zu den Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr;
- h) Versetzen von Luftfahrzeugen;
- i) Wahrnehmen der Aufgaben einer nationalen militärischen Luftfahrtbehörde nach DEMAR und Erfüllen der dort beschriebenen Anforderungen;
- j) Erteilen von Lufttüchtigkeitszeugnissen und von Bescheinigungen über die Prüfung der Lufttüchtigkeit für Luftfahrzeuge der Bundeswehr, die nach DEMAR betrieben werden;
- k) Lizenzieren von luftfahrttechnischem Prüfpersonal und Freigabeberechtigten im Sachgebiet am Luftfahrzeug sowie von luftfahrttechnischem Personal nach DEMAR;
- l) Erteilen der Genehmigung zum Einsatz im Flugbetrieb und der Fluggenehmigung;
- m) Zulassen von Instandhaltungs-, Reparatur- und Sonderreparaturverfahren;
- n) Wahrnehmen der Aufgaben als verantwortlicher ZfP<sup>14</sup>-Prüfer Stufe 3 der Bundeswehr, Genehmigen von Prüfanweisungen für die ZfP und die Lizenzierung von Personal zur Durchführung von ZfP im Geltungsbereich C<sup>15</sup>;
- o) Herausgeben von Lufttüchtigkeitsanweisungen;
- p) Zulassen von musterrelevanten technischen Änderungen an Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät;
- q) Herausgeben von Vorgaben für die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit des Musters und des Stücks und weiterer Regelungen, wie z. B. die DEMAR;
- r) Herausgeben von Vorgaben zur Standardisierung der technischen Betriebsverfahren/Betriebsführungsverfahren für die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen und Luftfahrtgerät;
- s) Herausgeben von Vorgaben für die Genehmigung und Überwachung von Organisationen, Betrieben und Ausbildungseinrichtungen sowie für die Anerkennung von militärischen Luftfahrtbehörden anderer Nationen;
- t) Genehmigen und Überwachen von Organisationen, Betrieben und Einrichtungen;

---

<sup>14</sup> Zerstörungsfreie Werkstoffprüfung.

<sup>15</sup> ZfP an fliegenden Waffensystemen und Luftfahrtgerät.

- u) Anerkennen von militärischen Luftfahrtbehörden anderer Nationen;
- v) Herausgeben von Vorgaben für die Ausbildung und Qualifizierung von Auditoren (Luftfahrt), Vergabe von Berechtigungen an Auditoren (Luftfahrt) und Führen entsprechender Nachweise sowie Koordinierung der Ausbildung;
- w) Herausgeben von Vorgaben für die luftfahrzeugtechnische Ausbildung, von Anforderungen an Ausbildungsinhalte und an Ausbildungsverfahren;
- x) Beraten des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr (BAAINBw) bei Vertragsentwürfen zur Entwicklung/Beschaffung/Instandhaltung von Luftfahrzeugen oder Luftfahrtgerät bezüglich der Anteile zum Prüf- und Zulassungswesen;
- y) Beraten der Betriebs- und Versorgungsverantwortlichen (Btrb/VersVwt) der OrgBer;
- z) Beraten der bzw. des Materialverantwortlichen für die Einsatzreife (MatVwt ER) und des Halters der militärischen Musterzulassung;
- aa) Auswerten und Prüfen von Beanstandungsmeldungen hinsichtlich ihrer Relevanz auf die Flugsicherheit und/oder die Muster-/Verkehrszulassung und Bewerten, ob somit ein Eingreifen der Aufsichtsbehörde z. B. durch Erlassen einer Lufttüchtigkeitsanweisung oder das Einberufen des Flugsicherheitsausschusses und/oder des LufABw-Boards notwendig ist;
- bb) Auswerten internationaler Regelungen und Vereinbarungen sowie von Gesetzen und Verordnungen auf ihre Auswirkungen für das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge, Luftfahrtgerät sowie technische Einrichtungen des Flugführungsdienstes;
- cc) Vertreten der Fachthemen in internationalem und nationalem Rahmen;
- dd) Wahrnehmen von Aufgaben einer Luftaufsichtsbehörde nach EU-Verordnung 1178/2011 für die Belange der Bundeswehr;
- ee) Genehmigen von Instandhaltungsprogrammen für im DEMAR-Raum regulierte Waffensysteme;
- ff) Durchführen von Maßnahmen zur Absicherung von Leistungen (z. B. Nachweise), die auf Basis von Anerkennungsverfahren fremder militärischer Luftfahrt-/Zulassungsbehörden in den eigenen (deutschen) Regelungsraum übernommen werden;
- gg) Übertragen hoheitlicher Aufgaben an Dritte durch Verwaltungsakt gemäß § 30a LuftVG und der auf dieser Grundlage ergangenen Rechtsverordnung<sup>16</sup> des BMVg;
- hh) Durchführen von Maßnahmen zur Absicherung von Leistungen (z. B. Nachweise), die auf Basis von Beleihungen der gewerblichen Wirtschaft mit hoheitlichen Aufgaben (§ 30a LuftVG) in den eigenen (deutschen) Regelungsraum übernommen werden;
- ii) Qualifizieren von Flugsimulatoren (FSTD<sup>17</sup>).

---

<sup>16</sup> Die Verordnung über die Beleihung Privater gemäß § 30a Luftverkehrsgesetz (LuftVG-Beleihungsverordnung – LuftVGBV) befindet sich zur Zeit noch in der Ressortabstimmung. Ihr Inkrafttreten ist zum III. Quartal 2018 avisiert.

<sup>17</sup> Flight Simulation Training Devices.

## 5.2.4 Bundesamt für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr

**516.** Der Präsident bzw. die Präsidentin des BAAINBw<sup>18</sup> ist im Prüf- und Zulassungswesen verantwortlich für das

- a) Umsetzen dieser Zentralen Dienstvorschrift, der Zentralvorschriften A1-1525/0-8901 und A1-1525/0-8902 und der DEMAR im Geschäftsbereich des BAAINBw und in Verträgen gegenüber der Industrie. Die Umsetzung kann hierbei ggf. von den Regelungen für das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät abweichen, wenn durch Weisung des BMVg, z. B. auf Basis einer bi- oder multinationalen Absichtserklärung<sup>19</sup> oder einer Rüstungsvereinbarung oder eines Rüstungsvertrags<sup>20</sup>, Ausnahmen genehmigt wurden;
- b) Durchführen der luftfahrttechnischen Prüfungen (Prototypen-, Vorserien-, Stück- und Nachprüfung) bei gewerblicher Wirtschaft;
- c) Wahrnehmen der auf das Luftfahrzeugmuster bezogenen Aufgaben des Halters der militärischen Musterzulassung unabhängig vom anzuwendenden Regelungsraum:
  - + Beantragen von Musterprüfungen beim LufABw;
  - + Vorlegen der Musterunterlagen und Nachweise durch beauftragte muster-/systembetreuende Industrie beim LufABw;
  - + Führen der Musterunterlagen (erfolgt in der Regel durch die muster-/systembetreuende Industrie);
  - + Erstellen und Aktualisieren der Dokumentation (in der Regel im Rahmen der technologischen Betreuung (TLB) durch die musterbetreuende Industrie) unter Beteiligung des LufABw;
  - + Wahrnehmen der Produktbeobachtung und damit auch der Bearbeitung von Beanstandungsmeldungen aus Bereichen außerhalb der Bundeswehr und Übermittlung eingehender Beanstandungsmeldungen an das LufABw sowie die Btrb/VersVwt. Einzelheiten sind in einer Verfahrensregelung zwischen den Btrb/VersVwt und dem bzw. der MatVwt ER festzulegen;
  - + Festlegen von Instandhaltungs- und Reparaturverfahren unter Beteiligung des LufABw;
  - + Erstellen technischer Änderungen Wehrmaterial (TÄW) nach Vorliegen einer Zulassungsaussage. Einholen von Beiträgen des Projektleiters bzw. der Projektleiterin zur TÄW (logistische Festlegungen, technische Festlegungen zur Umsetzung an den Luftfahrzeugen, Nachweisführung, Verwendung von Werkzeugen, mit der Durchführung beauftragte Vertragspartner, bei Bedarf Änderung der Dokumentation).
  - + In Kraft setzen der TÄW und Übermittlung an den bzw. die Btrb/VersVwt der Teilstreitkräfte (TSK)/OrgBer zur Umsetzung.

<sup>18</sup> Diese Verantwortung kann schriftlich delegiert werden.

<sup>19</sup> Mit Absichtserklärung ist in diesem Zusammenhang ein Memorandum of Understanding (MoU) gemeint.

<sup>20</sup> Mit Rüstungsvertrag bzw. -vereinbarung ist in diesem Zusammenhang ein sogenannter Foreign Military Sales Case (FMS case; Verfahren zur Beschaffung von Wehrmaterial und Dienstleistungen in den USA) gemeint.

### **5.2.5 Der bzw. die betriebs- und versorgungsverantwortliche Inspekteur bzw. Inspekteurin oder der Präsident bzw. die Präsidentin des Bundesamtes für Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung der Bundeswehr**

**517.** Der bzw. die betriebs- und versorgungsverantwortliche Inspekteur bzw. Inspekteurin oder der Präsident bzw. die Präsidentin des BAAINBw sind verantwortlich für das

- a) Umsetzen dieser Zentralen Dienstvorschrift, der Zentralvorschriften A1-1525/0-8901 und A1-1525/0-8902 sowie der DEMAR und durch das LufABw erlassener Regelungen zu Betriebsverfahren/Betriebsführungsverfahren für die Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen, Luftfahrtgerät sowie der Betriebssicherheit der technischen Einrichtungen des Flugführungsdienstes im eigenen OrgBer;
- b) Erstbearbeiten von Beanstandungsmeldungen. Sofern die Verantwortlichkeiten des Halters der militärischen Musterzulassung betroffen sind, übergibt der bzw. die BtrbVersVwt OrgBer die Bearbeitung an den Halter der militärischen Musterzulassung. Andernfalls obliegt dem bzw. der BtrbVersVwt OrgBer die Pflicht, den Vorgang abschließend zur bearbeiten. Einzelheiten sind in einer Verfahrensregelung zwischen den BtrbVersVwt und dem bzw. der MatVwt ER festzulegen;
- c) Erlassen technischer Anweisungen Betrieb (TAB);
- d) Aufrechterhalten der Verkehrssicherheit/Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen. Die Zulassung zum Flugbetrieb ruht, wenn die Verkehrssicherheit nicht mehr nachgewiesen ist. Die Inbetriebnahme eines Luftfahrzeugs zum Zweck der Nachprüfung ist jedoch zulässig;
- e) Erteilen von Sondergenehmigungen in zwingenden Fällen. Der jeweilige Inspekteur bzw. die jeweilige Inspekteurin kann für Luftfahrzeuge, deren Halter seinem bzw. ihrem OrgBer angehören, den Weiterbetrieb trotz ganz oder teilweise widerrufener/ruhender Zulassung zum Flugbetrieb oder eingezogenem Verkehrszulassungsschein bzw. eingezogener dauerhafter Flugfreigabe mit einer Sondergenehmigung freigeben. Dies gilt auch für Luftfahrzeuge seines bzw. ihres OrgBer, die in den Verantwortungsbereich des Einsatzführungskommandos der Bundeswehr kommandiert sind. Diese Regelung kann in zwingenden Fällen auch auf Luftfahrtgerät angewendet werden, wenn keine Musterzulassung vorliegt und das LufABw begründet, warum es im jeweiligen Einzelfall keine Musterzulassung erteilen kann.

Zwingende Fälle sind solche, in denen eine alternative Handlungsoption nicht mehr gegeben ist, um militärisch notwendige Aufträge<sup>21</sup> zu erfüllen. Die Beratung durch das LufABw (siehe Nr. 515, y) ist grundsätzlich einzuholen.

---

<sup>21</sup> Dies schließt ausdrücklich auch die Ausbildung und Einsatzvorbereitung, z. B. zur Sicherstellung einer schnellen Reaktionsfähigkeit, mit ein.

- f) Die Sondergenehmigung und die damit getroffenen Festlegungen sind LufABw 2 II a – Verkehrszulassungsstelle und Halter der militärischen Musterzulassung mitzuteilen. Die aufgrund der Sondergenehmigung freigegebenen durchzuführenden und durchgeführten technischen Änderungen/Materialerhaltungsmaßnahmen sind in Lebenslauf-Akten/Bord- und Wartungsbüchern zu dokumentieren.

### 5.3 Flugdienst/Flugbetrieb fliegender Verbände

**518.** Das LufABw ist mit der Wahrnehmung der grundlegenden Regulierung, Standardisierung und Überwachung des Flugbetriebs der Bundeswehr<sup>22</sup> sowie des militärischen Flugbetriebs in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der den Flugbetrieb unterstützenden Dienste beauftragt. Hierzu fungiert das LufABw als herausgebende Stelle bezüglich der maßgeblichen flugbetrieblichen Regelungen.

**519.** Der Auftrag schließt folgende Verantwortlichkeiten mit ein:

- Feststellen von Änderungs- bzw. Aktualisierungsbedarf flugbetrieblicher Regelungen und Veranlassen der Veröffentlichung dieser Regelungen im militärischen Luftfahrthandbuch Deutschland (MilAIP Germany<sup>23</sup>);
- federführende Koordination von Maßnahmen zur Änderung der Luftraumstruktur/Luftraumordnung unter Beachtung der Nutzerforderungen Bundeswehr und der ausländischen Luftstreitkräfte;
- Erarbeiten und Herausgeben von allgemeinen sowie Beiträgen zu einsatzbezogenen flugbetrieblichen Regelungen für bemannte und unbemannte Luftfahrzeuge;
- Erteilen flugbetrieblicher Genehmigungen aufgrund nationaler Gesetze bzw. EU-Verordnungen;
- Erteilen flugbetrieblicher Ausnahmegenehmigungen für den Flugbetrieb zu bestehenden militärischen Vorschriften und Regelungen (soweit nicht in ministerieller Verantwortung);
- Erstellung von flugbetrieblichen Stellungnahmen in den Bereichen „Military Diplomatic Clearances“ und Übungsgenehmigungen für das BMVg<sup>24</sup>;
- Erteilung von Betriebsgenehmigungen für ausländische militärische unbemannte Luftfahrzeuge in militärischen Übungsgebieten mit darüber liegenden Gebieten mit Flugbeschränkungen<sup>25</sup>;
- Überwachung und Beratung fliegender Verbände: Durchführen fliegerischer Standardisierung im Flugbetrieb der Verbände/Einrichtungen/Ausbildungseinrichtungen in Zusammenarbeit mit den OrgBer;

<sup>22</sup> Dies schließt die Standardisierung und die Schulungen von Luftfahrzeugbesatzungen, Führern bzw. Führerinnen unbemannter Luftfahrzeuge, Technikerinnen bzw. Technikern und am Flugbetrieb Beteiligten Personen im Sinne von Crew Resource Management (CRM)/Dispatch Resource Management (DRM)/Team Resource Management (TRM)/Maintenance Resource Management (MRM)/Operational Risk Management (ORM) mit ein.

<sup>23</sup> Military Aeronautical Information Publication.

<sup>24</sup> BMVg FüSK I 5 Weisung Nr. 2/2016 an das Luftfahrtamt der Bundeswehr zur Erstellung von flugbetrieblichen Stellungnahmen für Military Diplomatic Clearances und Übungsgenehmigungen vom 19. Dezember 2016.

<sup>25</sup> BMVg FüSK I 5 Weisung Nr. 2/2017 an das Luftfahrtamt der Bundeswehr zur Erteilung von Betriebsgenehmigungen für ausländische militärische unbemannte Luftfahrzeuge vom 16. März 2017.

- Beratung, Koordinierung, Überwachung und Erarbeitung von regulatorischen Grundlagen und Vorgaben zur Sicherstellung der Geoinformations-Unterstützung in den Bereichen Flugwetterberatung, Wetterbeobachtung sowie Navigation und Simulation für den militärischen Flugbetrieb in der Bundeswehr;
- Berechnen flugbetrieblicher Schutzzonen um intensiv abstrahlende elektromagnetische Quellen (HIRTA<sup>26</sup>);
- Wahrnehmen der Regulierungsebene für die Dauereinsatzaufgabe SAR<sup>27</sup>;
- Erteilen von „Luftrechtlichen Genehmigungen zur Durchführung von Flugveranstaltungen“;
- Wahrnehmen der Funktion „Beauftragter Human Factors“ für den Flugbetrieb der Bundeswehr (HF FIBtrb Bw) und Ausüben der Steuerungs- und Planungsebene HF FIBtrb Bw;
- Regulieren des Fallschirmsprungdienstes Bundeswehr und Teilnahme an internationalen Harmonisierungsprozessen (z. B. Cross-Parachuting);
- Unterstützen der Öffentlichkeitsarbeit für die Belange des militärischen Flugbetriebs.

## 5.4 Anerkennung, Genehmigung und Lizenzierung

**520.** Das LufABw verantwortet die Genehmigung und Überwachung von Organisationen, Einrichtungen und Betrieben<sup>28</sup>, die Anerkennung von ausländischen militärischen Luftfahrtbehörden sowie die Lizenzierung von Personal, das luftrechtliche Aufgaben und Tätigkeiten durchführt bzw. luftrechtliche Dienstleistungen bereitstellt.

**521.** Die Regelungen für das Prüf- und Zulassungswesen beinhalten Vorgaben für die unter Nr. 519 genannten Aufgaben; Abschnitt 5.2 ist daher zu beachten.

**522.** Die DEMAR fordern die Genehmigung und fortlaufende Überwachung von Organisationen zum Führen der Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen (CAMO)<sup>29</sup> sowie von Entwicklungs-, Herstellungs- und Instandhaltungsbetrieben sowie von Ausbildungseinrichtungen der Bundeswehr als auch gewerblicher Vertragspartner.

**523.** Genehmigung und Lizenzierung umfasst auch die Genehmigung von Luftfahrtbetrieben gewerblicher Vertragspartner (z. B. Luftfahrtunternehmen mit Beauftragung zur Flugzieldarstellung<sup>30</sup>) sowie die Lizenzierung von zivilgewerblichem Personal, welches luftrechtlich relevante Aufgaben für die Bundeswehr wahrnimmt.

**524.** Die Lizenzierung des Personals des fliegerischen Dienstes, des Flugführungsdienstes (einschließlich der Flugdienstberatung), der Flugwetterdienste, der Luft- und Raumfahrtmedizin

---

<sup>26</sup> High Intensity Radio Transmission Area.

<sup>27</sup> Search and Rescue – Such- und Rettungsdienst.

<sup>28</sup> Der Begriff Betriebe umfasst auch Instandhaltungsbetriebe der OrgBer, den Flugführungsdienst, die Flugdienstberatung, die Luft- und Raumfahrtmedizin und den Fallschirmsprungdienst.

<sup>29</sup> Continuing Airworthiness Management Organisation bezeichnet eine Einrichtung, die für die Aufrechterhaltung der Lufttüchtigkeit von Luftfahrzeugen verantwortlich ist.

<sup>30</sup> BMVg FüSK I 5, Weisung Nr.1/2017 vom 14. Februar 2017.

(LuRMed), des Fallschirmsprungdienstes der Bundeswehr, der Bediener bzw. Bedienerinnen (Piloten bzw. Pilotinnen) und des weiteren erlaubnispflichtigen Personals (Luftfahrzeugsystembesatzungs-personal) der ferngesteuerten Luftfahrtsysteme (RPAS)<sup>31</sup> und des luftfahrttechnischen Personals wird durch das LufABw gehalten, geregelt und durchgeführt. Die Verfahrensbestimmungen für die Erteilung/Verlängerung/Erweiterung, den Widerruf und die Wiedererteilung von Erlaubnissen und Berechtigungen (Lizenzen) sowie die Zulassungsordnungen sind durch das LufABw zu erarbeiten, herauszugeben und fortzuentwickeln.

**525.** Das LufABw ist zuständige Aufsichtsbehörde für die Anwendung der EU-Verordnung 1178/2011 im Geschäftsbereich des BMVg. Der Zuständigkeitsbereich erstreckt sich unter anderem auf

- die Ausstellung von Erlaubnissen und Berechtigungen für Fliegendes Personal,
- die Zulassung von Personen, die für die fliegerische Ausbildung oder die Ausbildung im Flugsimulator und die Bewertung der Befähigungen von fliegendem Personal verantwortlich sind,
- die Genehmigung von Organisationen und Einrichtungen im Zusammenhang mit der Ausbildung von fliegendem Personal,
- flugmedizinische Anteile, soweit nicht durch nationale Rechtsnormen anders festgelegt und
- die Qualifikation von Flugsimulatoren (FSTD).

Die Anforderungen der EU-Verordnung 1178/2011 sind zu erfüllen.

Die Inspektore bzw. Inspektorinnen der OrgBer/die Präsidentin bzw. der Präsident des BAAINBw entscheiden, welche Dienststellen/Verbände nach dieser EU-Verordnung zu genehmigen sind. Die entsprechenden Genehmigungsverfahren werden durch das LufABw geregelt und durchgeführt.

Die Zuständigkeit für die Erteilung von zivilen Erlaubnissen und Berechtigungen beschränkt sich auf aktive Angehörige der Bundeswehr bei dienstlicher Notwendigkeit. Besteht die dienstliche Notwendigkeit für diese Erlaubnisse und Berechtigungen nicht mehr, so ist die entsprechende Lizenzakte dem Luftfahrtbundesamt zu übergeben.

**526.** Festlegungen zu den Genehmigungsverfahren für Organisationen/Betriebe/Einrichtungen sowie zur Erteilung von Lizenzen für Personal sind in Zuständigkeit des LufABw zu treffen und anzuweisen. Das LufABw stimmt sich eng mit dem BAAINBw über Änderungen ab.

**527.** Das LufABw führt bei Bedarf das Anerkennungsverfahren von militärischen Luftfahrtbehörden anderer Nationen durch. Hierfür bietet das durch die Europäische Verteidigungsagentur (EDA)<sup>32</sup> erarbeitete europäische militärische Lufttüchtigkeitshandbuch – Anerkennung (EMAD-R<sup>33</sup>) einen Handlungsleitfaden.

---

<sup>31</sup> Remotely Piloted Aircraft Systems.

<sup>32</sup> European Defence Agency.

<sup>33</sup> European Military Airworthiness Document-Recognition.

**528.** Für das einzelne Anerkennungsverfahren sind unter Berücksichtigung der EMAD-R und ggf. weiterer Grundlagendokumente für die Luftfahrt (z. B. EU-Verordnungen) in Abhängigkeit vom Anerkennungsgegenstand die Prüfschritte individuell zu entwickeln.

**529.** Wurde das Anerkennungsverfahren erfolgreich durchlaufen, so obliegt dem LufABw die Anerkennung der Luftfahrtbehörde einer anderen Nation für den jeweiligen Anerkennungsgegenstand.

## **5.5 Flugführungsdienst und Flugdienstberatung**

**530.** Das LufABw nimmt die grundlegende Regulierung der Flugführungsdienste und der Flugdienstberatung für den Flugbetrieb der Streitkräfte wahr.

**531.** Das LufABw übt die zentrale Sicherheitsaufsicht über den Flugführungsdienst aus. Diese soll gewährleisten, dass der laufende Dienstbetrieb im Flugführungsdienst den Vorgaben des Qualitäts- und Sicherheitsmanagements entspricht. Die Vorgaben des Qualitäts- und Sicherheitsmanagements leiten sich aus einschlägigen EU-Vorgaben ab. In diesem Zusammenhang erlässt das LufABw normgebende Regelungen, prüft und genehmigt die in den OrgBer erarbeiteten Dokumente und die Dienststellen des Flugführungsdienstes. Dies schließt die Verfolgung erforderlicher Maßnahmen ein.

**532.** Veränderungen an Systemen, Verfahren oder im Betrieb des Flugführungsdienstes und der Flugdienstberatung sind durch das LufABw aus luftrechtlicher, technischer und betrieblicher Sicht zu bewerten und freizugeben.

**533.** Das LufABw ist beauftragt, grundsätzliche fachliche Vorgaben für den Flugführungsdienst sowie die Flugdienstberatung, einschließlich der eingesetzten technischen Systeme, zu erlassen. Diese orientieren sich an internationalen, insbesondere europäischen, Vorgaben. Die erforderliche Interoperabilität mit zivilen Systemen ist anzustreben, soweit militärische Gründe dem nicht entgegenstehen.

**534.** In der Aus-, Fort- und Weiterbildung legt das LufABw die Grundlagen fest und erarbeitet fachliche Vorgaben für die Lizenzierung des eingesetzten Personals.

**535.** Im Rahmen seiner Zuständigkeiten in Angelegenheiten der Regulierung und Aufsicht arbeitet das LufABw eng mit dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) auf Basis der Ressortvereinbarung zwischen dem BMVg und dem BMVI vom 1. Juli 2015<sup>34</sup> zusammen und unterhält dort ein Verbindungsbüro. Grundsätze und Gegenstände der Zusammenarbeit sowie Stellung und Aufgaben des Verbindungsbüros beim BAF regelt das „Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw)“ vom 20. Juli 2015.

---

<sup>34</sup> Die Rahmenvereinbarung fordert die enge Zusammenarbeit zwischen dem LufABw und dem BAF. Sie sieht vor, dass das BMVI das BMVg an der Fach- und Rechtsaufsicht des BAF gegenüber den zivilen Flugsicherungsorganisationen beteiligt.



**536.** Zur fachlichen Begleitung von Entwicklungen auf europäischer Ebene betreibt das LufABw ein Verbindungsbüro Luftverkehrskontrolle (Air Traffic Management) in Brüssel. Dieses Verbindungsbüro ist die nationale deutsche Schnittstelle in allen relevanten Fragen des Themenbereiches „Einheitlicher Europäischer Luftraum“ (SES/SESAR)<sup>35</sup> vor Ort. Damit nimmt das LufABw für die Streitkräfte eine zentrale Aufgabe in dieser Projektarbeit wahr.

**537.** Das LufABw stellt darüber hinaus die ebenengerechte Interessenwahrung diesbezüglicher regulativer Aspekte und Themen, auch in den Gremien der NATO und weiterer Organisationen unterhalb des BMVg, sicher.

**538.** Die übergeordnete strategisch-politische Zielvorgabe und Weisungsgebung obliegt dabei den Fach- und Rechtsaufsicht führenden Referaten im BMVg. Hierfür ist eine regelmäßige Abstimmung zwischen dem LufABw und dem BMVg erforderlich. Etwaige Aufgaben/Aufträge, die über die Zuständigkeit des LufABw hinausgehen sowie das notwendige Weisungs-, Berichts und Meldewesen werden für den Themenkomplex SES/SESAR federführend durch die Referate Ausrüstung (A) II 2 und FüSK I 5 geregelt.

## 5.6 Infrastruktur

**539.** Das LufABw ist verantwortlich für die luftrechtlichen Verfahren nach dem LuftVG zur Genehmigung der Anlage (Neuerrichtung) und wesentlicher Erweiterungen oder Änderungen bestehender militärischer Flugplätze<sup>36</sup>. Das LufABw ist verantwortlich für die Festlegung bzw. Änderung oder Aufhebung von Bauschutzbereichen an militärischen Flugplätzen.

**540.** Das LufABw entscheidet ferner nach dem LuftVG für die militärischen Flugplätze über Genehmigungen für Luftfahrthindernisse und über den Erlass von Duldungsverfügungen zur Beseitigung von Luftfahrthindernissen. Weiterhin werden im LufABw Entschädigungsansprüche nach dem LuftVG sowie Ansprüche auf Aufwendungsersatz nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm bearbeitet.

**541.** Die Einzelaufgaben einer „Militärischen Luftfahrtbehörde“ im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG sind in der Anlage 7.1 unter Einzelfallregelungen beschrieben.

**542.** Im Rahmen der Planung und Genehmigung von Bauwerken vertritt das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUSBw) als Träger öffentlicher Belange (TÖB) alle zu berücksichtigenden Belange der Bundeswehr gegenüber den Genehmigungsbehörden der Länder. Hinsichtlich flugsicherungs- und flugbetrieblicher Belange sowie Belangen der Luftverteidigung arbeitet das LufABw dem BAIUSBw bei Planungs- und Genehmigungsverfahren als auch bei informellen Voranfragen zu und erstellt eine gutachtliche Stellungnahme.

---

<sup>35</sup> Im Sinne dieser Zentralen Dienstvorschrift ist mit „Einheitlichem Europäischem Luftraum“ (SES – Single European Sky) auch das dazu notwendige „Untersuchungs- und Umsetzungsprogramm“ (Single European Sky Air Traffic Management Research Programme (SESAR)) erfasst.

<sup>36</sup> Dies schließt sogenannte „Negativatteste“, welche die Feststellung beinhalten, dass keine wesentliche Erweiterung oder Änderung vorliegt, ausdrücklich mit ein.

## 5.7 Schutzaufgaben

**543.** Gesetzliche Schutzaufgaben betreffen die Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen wie z. B. des Arbeits-, Strahlen-, und Umweltschutzes, des Brandschutzes im Flugbetrieb der Bundeswehr und des Gefahrgutwesens Luft.

**544.** Das LufABw stellt die Einhaltung der Regelungen im Zusammenhang mit den gesetzlichen Schutzaufgaben im Rahmen seiner Zuständigkeit sicher. Neben der Umsetzung der gesetzlichen Schutzaufgaben arbeitet das LufABw mit der für den Flugbetrieb vorhandenen Fachexpertise dem BAIUDBw bei der Erstellung von Vorschriften im Bereich der gesetzlichen Schutzaufgaben zu.

## 5.8 Luftsicherheit

**545.** Die Grundlagen für die Gewährleistung der Sicherheit des zivilen Luftverkehrs sind die Verordnung (EG) 300/2008<sup>37</sup> und das Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG). Die Bundeswehr stellt im Rahmen des Auftrages „Sicherheit im Luftraum“ (SiLuRa) diejenigen Maßnahmen sicher, die gemäß § 14 f. LuftSiG ggf. erforderlich werden. Der Themenkomplex SiLuRa und damit zusammenhängende Regelungen sind nicht Gegenstand dieser Zentralen Dienstvorschrift.

**546.** Das LufABw ist die oberste militärische Luftsicherheitsbehörde<sup>38</sup> der Bundeswehr. Hierzu koordiniert das LufABw die zivil-militärische Zusammenarbeit mit den zuständigen zivilen Luftsicherheitsbehörden bis zur Ebene der Luftsicherheitsbehörden der Länder. Auf ministerieller Ebene erfolgen die Abstimmungen mit den zuständigen Bundesministerien (z. B. Bundesministerium des Innern (BMI) und BMVI) ausschließlich durch das BMVg unter Zuarbeit des LufABw.

**547.** Das LufABw ist verantwortlich für die Regulierung der der Bundeswehr „überlassenen Bereiche der Luftseite“ von nicht ausschließlich für militärische Zwecke genutzten Flughäfen oder Teilen von Flughäfen sowie für Betriebsstätten der Bundeswehr als Beteiligte an der sicheren Lieferkette. In dieser Funktion obliegt dem LufABw die grundlegende Regulierung in Bezug auf die Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen für die Zivilluftfahrt gemäß Nr. 545 im Rahmen gesetzlicher Vorgaben und in Abstimmung mit dem BMVg.

**548.** Das LufABw überwacht in seiner Funktion als oberste militärische Luftsicherheitsbehörde den Vollzug der Luftsicherheitsmaßnahmen der OrgBer und aller militärischen Dienststellen. Sind von der Regulierung Luftsicherheit außerhalb des LufABw verantwortete Leistungsprozesse des Prozessmanagements im Geschäftsbereich des BMVg betroffen (z. B. Verkehr und Transport oder Bewachung und Absicherung), stimmt das LufABw die betroffenen Belange mit den Leistungsprozessverantwortlichen ab.

---

<sup>37</sup> Verordnung (EG) 300/2008 vom 11. März 2008 über „Gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) 2320/2002“.

<sup>38</sup> Der Begriff militärische Luftsicherheitsbehörde dient lediglich zur Beschreibung der Aufgabenzuweisung an das LufABw; etwaige rechtliche Befugnisse im Sinne des LuftSiG leiten sich für das LufABw hieraus nicht ab.

**549.** Anerkennungen, Genehmigungen und Lizenzierungen als qualitätssichernde Maßnahmen erfolgen entweder direkt durch das LufABw oder im Rahmen der Lufttransportsicherheit für den Bereich des logistischen Systems der Bundeswehr in Zusammenarbeit mit und durch das Logistikkommando der Bundeswehr (LogKdoBw) in Abstimmung mit dem LufABw.

## 5.9 Flugsicherheit

**550.** Das BMVg überträgt die Gesamtaufgabe „Flugsicherheit in der Bundeswehr“ auf das LufABw. Das BMVg überträgt die Gesamtverantwortung für Flugsicherheit in der Bundeswehr auf die Betriebsverantwortlichen (die Inspekture bzw. Inspektorinnen der TSK, den Präsidenten bzw. die Präsidentin des BAAINBw) für ihren jeweiligen Verantwortungsbereich („Flugsicherheit in der Luftwaffe, der Marine, im Heer, im BAAINBw“).

**551.** Das BMVg überträgt die Zuständigkeit für die Untersuchung von Unfällen und Zwischenfällen, die sich auf oder über dem Hoheitsgebiet Deutschlands – einschließlich der Hoheitsgewässer – oder auf seinen Schiffen ereignen, dem General Flugsicherheit in der Bundeswehr (GenFISichhBw), wenn ausschließlich militärische Luftfahrzeuge beteiligt sind.

**552.** Die Zuständigkeit für die fachliche Untersuchung von Unfällen und Störungen bei dem Betrieb ziviler Luftfahrzeuge, an denen militärische Luftfahrzeuge beteiligt sind, ist in einer Ressortvereinbarung<sup>39</sup> auf der Grundlage des Flugunfall-Untersuchungs-Gesetzes (FIUUG)<sup>40</sup> geregelt.

**553.** Untersuchungen von Unfällen/schweren Zwischenfällen mit Luftfahrzeugen der Bundeswehr außerhalb des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland werden durch den GenFISichhBw auf der Grundlage von Vereinbarungen zwischen Staaten/militärischen Dienststellen/Behörden oder auf Weisung von BMVg FüSK durchgeführt. Diese Weisung gilt für die Untersuchung von Unfällen und Zwischenfällen über internationalen Gewässern als erteilt.

**554.** Der GenFISichhBw ist in der Ausübung seiner Aufgaben im Bereich der Flugunfalluntersuchung sowie der Zwischenfallbearbeitung unabhängig und arbeitet weisungsungebunden.

**555.** Das LufABw verantwortet und führt die lehrgangsgebundene Flugsicherheitsausbildung in der Bundeswehr durch.

**556.** Das BMVg erteilt dem LufABw die Genehmigung zur Erteilung von Auskünften an Betroffene oder deren Rechtsbeistände aus Akten eines Untersuchungsverfahrens, soweit diese Auskünfte zur Feststellung, Durchsetzung oder zur Abwehr von Rechtsansprüchen im Zusammenhang mit dem Vorkommnis erforderlich sind oder der Trauerbewältigung dienen.

---

<sup>39</sup> Ressortvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) und dem BMVg vom 14. September 1999 für die Zusammenarbeit bei der Untersuchung von Flugunfällen und Störungen im Flugbetrieb; (siehe A1-273/0-8901, Abschnitt 8 „Anlagen“).

<sup>40</sup> Flugunfall-Untersuchungs-Gesetz = Gesetz über die Untersuchung von Unfällen und Störungen bei dem Betrieb ziviler Luftfahrzeuge.

## 5.10 Flugmedizin

**557.** Flugmedizinische Regelungen der Regelungsarten A, A1 und A2 werden durch das LufABw erarbeitet und durch den Inspekteur bzw. die Inspekteurin des Sanitätsdienstes der Bundeswehr (InspSan) herausgegeben.

**558.** Die Herausgabe einer Regelung mit sanitätsdienstlichem Inhalt, welche Einfluss auf die Lizenzierung, Anerkennung oder Ausbildung von Personal im Luftfahrtbereich hat, bedarf des Einvernehmens zwischen dem Herausgeber und dem LufABw.

**559.** Das LufABw ist befugt, flugmedizinische Belange für das BMVg im Außenverhältnis zu vertreten.<sup>41</sup>

## 5.11 Recht

**560.** Das BMVg überträgt dem LufABw die Zuständigkeit für die Prüfung, Bewertung und Entscheidung aller im Zusammenhang mit den genannten Aufgaben anfallenden Rechtsfragen. Das BMVg ist bei grundlegenden Rechtsanwendungs- und -auslegungsfragen zu beteiligen.

**561.** Die Zuständigkeit für die Beteiligung in Gesetzgebungsverfahren der Bundesregierung oder der EU sowie für den Erlass von Rechtsverordnungen verbleibt im BMVg.

# 6 Zusammenarbeit

## 6.1 Allgemeines

**601.** Ziel dieser Festlegungen ist die klare Zuweisung von Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für das LufABw und die Definition seiner Schnittstellen zu den an den Prozessen „sichere Durchführung des militärischen Flugbetriebs“ und „militärische Luftraumnutzung“ beteiligten Dienststellen.

Hierzu werden

- das Einsatzführungskommando der Bundeswehr,
- das Planungsamt der Bundeswehr,
- das Kommando Luftwaffe,
- das Kommando Heer,
- das Marinekommando,
- das Kommando Streitkräftebasis,
- das Kommando Sanitätsdienst der Bundeswehr,
- das Kommando Cyber und Informationsraum,
- das BAAINBw,

---

<sup>41</sup> Die fachdienstliche Aufsicht und Weisungskompetenz des bzw. der InspSan gegenüber dem Generalarzt Flugmedizin der Bundeswehr bleibt unberührt.

- das BAIUDBw,
- das LogKdoBw,
- das Wehrwissenschaftliche Institut für Werk- und Betriebsstoffe sowie
- das Zentrum für Geoinformationswesen der Bundeswehr
- das Zentrum für Luft- und Raumfahrtmedizin der Luftwaffe

auf Zusammenarbeit mit dem LufABw angewiesen.

## 6.2 Verfahren

**602.** Ergänzend zur Zentralen Dienstvorschrift A-500/1 ist das Referat BMVg FüSK I 5 durch das ministeriell federführende/fachlich zuständige Referat im BMVg an allen Vorgängen mit dem LufABw nachrichtlich zu beteiligen.

**603.** Ergänzend zur Zentralen Dienstvorschrift A-500/1 hat das LufABw bei Berichten an das BMVg und bei Erledigung von Aufträgen des BMVg das Referat FüSK I 5 nach Maßgabe von Abschnitt 6.3 nachrichtlich zu beteiligen.

**604.** Weitere Einzelfallregelungen sind in der Anlage 7.1 enthalten bzw. in den fachlichen Vorschriften/Regelungen zu dokumentieren und anlassbezogen an BMVg FüSK I 5 als herausgebende Stelle dieser Zentralen Dienstvorschrift zu übermitteln.

## 6.3 Koordinierende Führung durch das Referat Führung Streitkräfte I 5 im Bundesministerium der Verteidigung

**605.** Das Referat BMVg FüSK I 5 ist für die koordinierende Führung des LufABw verantwortlich<sup>42</sup> und nimmt innerhalb des BMVg die Vertretung der Interessen des LufABw wahr.

**606.** Die fachliche Zuständigkeit der zuständigen ministeriellen Referate bleibt durch diese koordinierende Führung in vollem Umfang erhalten.

**607.** BMVg FüSK I 5 ist in seiner Funktion als ministerieller Koordinator in folgenden Fällen nachrichtlich zu beteiligen:

- Aufträge aus dem BMVg an das LufABw, wenn es sich um eine erstmalige Beauftragung bzw. eine neue Aufgabe handelt,
- alle Berichte und Anfragen des LufABw an das BMVg sowie
- wesentliche Zwischenstände und Berichte zu langfristigen Projekten.

---

<sup>42</sup> Koordinierende Führung umfasst die vollständige Kenntnis der Arbeitsbeziehungen zwischen dem BMVg und dem LufABw und – bei besonderem Bedarf – die Koordinierung von Auftragserteilung, Zuarbeit und Berichterstattung (Vorlage BMVg Org – AZ 10-01-00 vom 20. März 2014, gebilligt durch Staatssekretär am 28. März 2014 zur „Regelung für die ministerielle Steuerung“ [des LufABw]).

**608.** Anfragen aus den Medien, der Öffentlichkeit sowie dem politischen Bereich an das LufABw sind immer mit BMVg FÜSK I 5 zu koordinieren. Maßnahmen im Rahmen der pressefachlichen Zuständigkeit sind mit dem Presse- und Informationsstab (Pr-/InfoStab) des BMVg abzustimmen<sup>43</sup>.

## **6.4 Zusammenarbeit mit zivilen, militärischen und supranationalen Organisationen/Dienststellen**

**609.** Zur Erfüllung seiner Aufgaben arbeitet das LufABw nach politisch-strategischer Maßgabe der fachlichen Referate des BMVg mit folgenden Organisationen zusammen:

- Luftfahrtbundesamt (LBA),
- Bundesstelle für Flugunfalluntersuchungen (BFU),
- Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF),
- Deutsche Flugsicherung GmbH (DFS),
- Deutsches Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V. (DLR),
- Fachgremien der NATO,
- Fachgremien der EU,
- European Defence Agency (EDA),
- European Aviation Safety Agency (EASA),
- European Organisation for the Safety of Air Navigation<sup>44</sup> (EUROCONTROL),
- European Air Transport Command (EATC),
- Bundespolizei und Landespolizeien (im Rahmen § 5 LuftSiG),
- Luftsicherheitsbehörden der Länder (im Rahmen § 8 LuftSiG),
- BMVI (nach Maßgabe BMVg),
- BMI (nach Maßgabe BMVg),
- nationale (militärische) Zulassungsbehörden der Partnerländer.

**610.** Das LufABw nimmt für die Bundeswehr die Vertretung in Zulassungsangelegenheiten gegenüber internationalen Beschaffungsorganisationen (z. B. NETMA<sup>45</sup> u. a.) und der Industrie bei internationalen Luftfahrtprojekten wahr und wirkt an der Ausgestaltung und Umsetzung von MoU, Programmen, Entscheidungen und Verträgen einer beauftragten Beschaffungsorganisation im Rahmen seiner Zuständigkeit mit.

---

<sup>43</sup> Gemäß Nr. 3049 der Zentralen Dienstvorschrift A-600/1 „Informationsarbeit“.

<sup>44</sup> Europäische Organisation zur Sicherung der Luftfahrt.

<sup>45</sup> NATO Eurofighter and Tornado Management Agency.

---

## **7 Anlagen**

7.1	Einzelfallregelungen	24
7.2	Bezugsjournal	27
7.3	Änderungsjournal	29

## 7.1 Einzelfallregelungen

1. Das LufABw ist im besonderen Aufgabenbereich „Diplomatische Flugfreigabe“ dem Büro für diplomatische Überfluggenehmigungen der Bundeswehr bei der Flugbereitschaft BMVg (FIBschft BMVg Diplo Clearance Bw) vorgesetzt, die truppendienstlich dem Kommandeur bzw. der Kommandeurin der Flugbereitschaft des BMVg untersteht. Näheres ist in den Organisationsweisungen der Dienststellen zu regeln.
2. Durch das LufABw/die Flugbetriebs- und Informationszentrale (FLIZ) festgestellte Verstöße gegen Flugbetriebsvorschriften mit möglicher öffentlichkeitswirksamer Relevanz sind an BMVg FüSK I 5 zu melden.
3. Das LufABw und der Leiter bzw. die Leiterin des Geoinformationsdienstes der Bundeswehr (LtrGeoInfoDBw) haben über die Zusammenarbeitsbeziehungen, einschließlich dazugehöriger Zuständigkeiten, im Aufgabenbereich des Geoinformationswesens der Bundeswehr (GeoInfoWBw) eine schriftliche Vereinbarung<sup>46</sup> geschlossen. Die Zuständigkeit in fachlichen Angelegenheiten des GeoInfoWBw liegt beim Referat Cyber/Informationstechnik I 5 (BMVg CIT I 5) bzw. bei der oder bei dem LtrGeoInfoDBw.
4. Das BAAINBw unterstützt mit der fachtechnischen Expertise seiner wehrtechnischen und wehrwissenschaftlichen Dienststellen das LufABw. Primärer Unterstützungsbedarf besteht im Bereich der Musterprüfung bei der Bewertung von Nachweisführungen und der Erstellung von Nachweisunterlagen. Hierbei nimmt die Durchführung von Flugversuchen mit Bewertung, die Bewertung von Flugleistungen/-eigenschaften oder sonstige Bewertungen von fliegerischen Belangen durch entsprechend nur im Bereich Ausrüstung, Informationstechnik und Nutzung (AIN) ausgebrachten Testpiloten bzw. Testpilotinnen und Flugversuchingenieuren bzw. Flugversuchingenieurinnen eine herausgehobene Position ein. Zusätzlich unterstützt das BAAINBw bei der Prüfung der technischen Voraussetzungen zur Erteilung von Betriebsgenehmigungen für ausländische militärische unbemannte Luftfahrzeuge.<sup>47</sup> Die Beauftragung der Dienststellen des BAAINBw erfolgt mit wehrtechnischem Auftrag (WTA) und ist in der Bereichsvorschrift C1-500/0-7006 „Wehrtechnischer Auftrag“ geregelt. Das LufABw ist für den wehrtechnischen Auftrag ein Aufgabensteller, Auftraggeber sind die Projektleiter bzw. Projektleiterinnen im BAAINBw.
5. Das BAAINBw unterstützt das LufABw durch die Regionalstellen des Zentrums für technisches Qualitätsmanagement durch Überwachung und Bewertung der im Rahmen der Musterprüfung durchzuführenden auftragnehmerseitigen Prüfungen.
6. Das LufABw unterstützt das LBA, wenn Flugbetrieb außerhalb der Bundeswehr mit zivilen Grundmustern erfolgt, die über zusätzliche Ausrüstungsbestandteile verfügen, für die keine zivile

---

<sup>46</sup> Siehe Bezug Anlage 7.2 (LfdNr. 14 „Einzelfallregelung Geoinformationsdienst“ vom 19.01.2015).

<sup>47</sup> BMVg FüSK I 5 Weisung Nr. 2/2017 vom 16. März 2017.



Zulassung existiert. Das LufABw kann für die vorgenannten zusätzlichen Ausrüstungsbestandteile, für die eine Sicherheitsbewertung nach zivilen Bauvorschriften nicht möglich ist, nach Prüfung der durch den Entwicklungsbetrieb vorzulegenden Nachweise eine Prüfmitteilung ausstellen. Die vorzulegenden Nachweise werden in Prüfprogrammen gefordert, die das LBA mit Unterstützung des LufABw festlegt. Näheres dazu regelt die entsprechende Vereinbarung<sup>48</sup> zwischen BMVg und BMVI.

7. Die Zusammenarbeit zwischen dem LufABw und dem BAIUDBw in Bezug auf die Bearbeitung von Planungs- und Genehmigungsverfahren mit luftrechtlicher Relevanz ist in der Bereichsdienstvorschrift C-1800/112 „Anwendung des Luftverkehrsgesetzes bei genehmigungspflichtigen Anlagen“ geregelt.

8. Zur Durchführung von Aufgaben des LufABw werden fallweise Unterstützungsleistungen von externen Firmen benötigt. Den Bedarf stellt das LufABw fest. Im Verwaltungsverfahren wird das LufABw durch das örtliche Bundeswehr-Dienstleistungszentrum (BwDLZ) unterstützt.

Projektbezogene Unterstützungsleistungen für das LufABw sind in Verträgen durch das BAAINBw zu berücksichtigen.

9. Als Beitrag für politisch-strategische Vorgaben, Vorgaben für die Weiterentwicklung und der Ressourcenzuweisung an das LufABw erstellt dieses einen Jahresbericht und legt diesen der bzw. dem GenInsp vor.

10. Folgende Aufgaben einer „militärischen Luftfahrtbehörde“ im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 4 LuftVG werden im LufABw wahrgenommen:

- a) Bearbeitung der Widerspruchs- und Klageverfahren im Aufgabengebiet;
- b) Erarbeitung von Grundsatzangelegenheiten als Zuarbeit zum BMVg;
- c) Durchführung luftrechtlicher Verfahren nach den §§ 6, 8, 30 LuftVG, § 41 Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO);
- d) Erteilen luftrechtlicher Entscheidungen (z. B. Negativattest bzw. Genehmigung/Änderungsgenehmigung nach § 6 LuftVG für militärische Flugplätze der Bundeswehr und der Entsendestreitkräfte). Ausnahme: Herstellung des Einvernehmens mit dem BMVI vor Erteilung der Genehmigung nach § 30 Abs. 3 Satz 3 LuftVG. Diese Zuständigkeit obliegt weiterhin dem BMVg;
- e) Durchführung der Luftaufsicht gemäß § 47 LuftVZO auf Flugplätzen der Bundeswehr im Hinblick auf die Befolgung von Auflagen in luftrechtlichen Genehmigungsbescheiden;
- f) Festlegung/Anordnung, Änderung und Aufhebung von Bauschutzbereichen für militärische Flugplätze;
- g) Entlassung von Militärflugplätzen aus der militärischen Trägerschaft gemäß § 8 Abs. 5 LuftVG;

<sup>48</sup> Vereinbarung zwischen BMVg und BMVI vom 21.07.2017.

- h) Entwidmung militärischer Flugplätze, auf denen der militärische Flugbetrieb endgültig eingestellt worden ist und eine zivile Nachnutzung als Flugplatz nicht stattfindet und nicht beabsichtigt ist;
- i) Gestattung der Betriebsaufnahme von Flugplätzen der Bundeswehr gemäß § 44 LuftVZO;
- j) Prüfen und Erteilen von Erlaubnissen von Außenstarts und -landungen militärischer Luftfahrzeuge gemäß § 25 Abs. 1 und 5 LuftVG in Verbindung mit § 30 Abs. 2 Satz 1 LuftVG;
- k) abschließende Bearbeitung von Anträgen auf Entschädigungen nach § 19 LuftVG;
- l) Genehmigung von Bauwerken in Bauschutzbereichen militärischer Flugplätze nach § 12 Abs. 2 Satz 4 LuftVG;
- m) Genehmigung zur Errichtung sonstiger Luftfahrthindernisse nach § 15 Abs. 2 LuftVG;
- n) Erlass von Duldungsverfügungen zur Sicherstellung der Hindernisfreiheit im Bauschutzbereich militärischer Flugplätze nach § 16 LuftVG;
- o) Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 58 LuftVG, soweit die Tat im Dienstbereich der Bundeswehr oder mit unmittelbarem Bezug zu diesem begangen wurde;
- p) Erlass von Duldungsverfügungen nach § 16 a LuftVG zur Kennzeichnung von Bauwerken und Gegenständen;
- q) Zusammenarbeit mit den Bundesländern im Rahmen der Aufgaben des LufABw;
- r) Mitwirkung bei der Bearbeitung von Anträgen auf Entschädigung und Aufwendungsersatz nach dem Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm (FluLärmG)<sup>49</sup>.

---

<sup>49</sup> Die Auszahlung sowie die Buchung und Kontierung in SAP werden durch LufABw veranlasst und durch das zuständige BwDLZ durchgeführt. Die Haushaltsmittelpflicht, -anmeldung und -verteilung erfolgt durch IUD (BAIUDBw Infra I 1) auf Basis der Zuarbeit (Abschätzung des Bedarfs) durch LufABw.

---

## 7.2 Bezugsjournal

(Nr.) Bezugsdokumente	Titel
1. BMVg Org – Az 10-01-00 vom 17.10.2013	Zuordnung [des Luftfahrtamtes der Bundeswehr] im BMVg
2. BMVg Org – Az 10-01-00 vom 20.03.2014	Regelung für die ministerielle Steuerung [des LufABw]
3. BMVg FüSK I 5 – Az 10-50-25/01 vom 25.03.2014	Org-Weisung – Fall-ID: 129468-000001/2014 (BMVg) für die Aufstellung Luftfahrtamt der Bundeswehr
4. Verordnung (EG) Nr. 216/2008 vom 20.02.2008	Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit. Grundlage des gemeinschaftlichen europäischen Luftrechts und zugleich zentrale Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Europäischen Agentur für Flugsicherheit (EASA).
5. A-500/1	Zusammenarbeit des BMVg mit Dienststellen des nachgeordneten Bereiches
6. Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 vom 03.11.2011	Festlegung technischer Vorschriften und von Verwaltungsverfahren in Bezug auf das fliegende Personal in der Zivilluftfahrt gemäß der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates
7. Verordnung (EG) Nr. 300/2008 vom 11.03.2008	Gemeinsame Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2320/2002
8. Flugunfalluntersuchungsgesetz (FIUUG)	Gesetz über die Untersuchung von Unfällen und Störungen bei dem Betrieb ziviler Luftfahrzeuge
9. Ressortvereinbarung zwischen dem BMVBS und dem BMVg vom 14.09.1999	Ressortvereinbarung für die Zusammenarbeit bei der Untersuchung von Flugunfällen und Störungen im Flugbetrieb; (siehe Nr. 552)
10. C-1800/112	Anwendung des Luftverkehrsgesetzes bei genehmigungspflichtigen Anlagen
11. A1-1525/0-8901	Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät Teil 1
12. A1-1525/0-8902	Das Prüf- und Zulassungswesen für Luftfahrzeuge und Luftfahrtgerät Teil 2
13. A-1500/3	Customer Product Management (nov.)
14. Rahmenabkommen BAF – LufABw vom 20.07.2015	Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zwischen dem Bundesaufsichtsamt für Flugsicherheit (BAF) und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr (LufABw)
15. Einzelfallregelung Geoinformationsdienst vom 19.01.2015	Vereinbarung zur GeoInfo-Unterstützung für das Luftfahrtamt der Bundeswehr
16. Luftverkehrsgesetz (LuftVG)	Luftverkehrsgesetz
17. Luftsicherheitsgesetz (LuftSiG)	Luftsicherheitsgesetz
18. Fluglärmgesetz (FluLärmG)	Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
19. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO)	Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung

<b>(Nr.) Bezugsdokumente</b>	<b>Titel</b>
20. Strategische Leitlinie SES vom 16.11.2012	Strategische Leitlinie zum einheitlichen europäischen Luftraum
21. BMVg FüSK I 5 Weisung 1/2016 vom 01.09.2016	Weisung Nr. 1/2016 zur Steuerung des Luftfahrtamtes der Bundeswehr als Vertreter DEU im NATO Aviation Committee
22. BMVg FüSK I 7 Delegationserlass vom 21.08.2017	Zusammenarbeitsbeziehungen zwischen dem Abteilungsleiter Führung Streitkräfte und dem Luftfahrtamt der Bundeswehr
23. BMVg FüSK I 5 Weisung Nr. 2/2016 vom 19.12.2016	Weisung an das Luftfahrtamt der Bundeswehr zur Erstellung von flugbetrieblichen Stellungnahmen für Military Diplomatic Clearances und Übungsgenehmigungen
24. BMVg FüSK I 5 Weisung Nr. 1/2017 vom 14.02.2017	Weisung Nr. 1/2017 an das LufABw und das BAAINBw zur Erteilung von Flugbetrieblichen Genehmigungen im Zusammenhang mit Flugzieldarstellung für die Bundeswehr
25. BMVg FüSK I 5 Weisung Nr. 2/2017 vom 16.03.2017	Weisung an das Luftfahrtamt der Bundeswehr zur Erteilung von Betriebsgenehmigungen für ausländische militärische unbemannte Luftfahrzeuge
26. BMVg FüSK I 4 Vereinbarung zwischen BMVI und BMVg vom 21.07.2017	Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Verteidigung - über das Verfahren zur Erteilung einer vorläufigen Verkehrszulassung für Luftfahrzeuge mit zivilem Grundmuster und besonderen nicht-zivilen Komponenten
27. A-275/4	Dauerhafte Flugfreigabe
28. A-600/1	Informationsarbeit
29. C1-500/0-7006	Wehrtechnischer Auftrag

## 7.3 Änderungsjournal

<b>Version</b>	<b>Gültig ab</b>	<b>Geänderter Inhalt</b>
1 A-270/3	01.01.2015	<ul style="list-style-type: none"><li>• Erstveröffentlichung</li></ul>
2 A-270/3	02.11.2016	<ul style="list-style-type: none"><li>• Inhaltliche Überarbeitung</li></ul>
2.1 A-270/3	19.01.2017	<ul style="list-style-type: none"><li>• Anlage 7.1, Nr. 11, Buchstaben i) und j)</li></ul>
2.2 A-270/3	13.06.2017	<ul style="list-style-type: none"><li>• Einfügen neue Nr. 525</li></ul>
3 A-270/3	07.05.2018	<ul style="list-style-type: none"><li>• Redaktionelle Überarbeitung gesamt</li></ul>